

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

03 | 2022

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

Bonuszahlungen der Krankenkassen:
150 EUR bleiben „steuerfrei“

1

Unterhaltszahlungen: Geringes Vermögen
nur bis 15.500 EUR?

1

Privates Veräußerungsgeschäft bei
vorheriger Wohnungsnutzung durch Kinder

2

Antrag auf Übermittlung der Steuer-
identifikationsnummer vereinfacht

3

Vermieter

Mieterabfindungen: Sofort abziehbar oder
anschaffungsnahe Herstellungskosten?

3

Kapitalanleger

Erneut keine Vorabpauschale bei Fonds
zu versteuern

4

Freiberufler und Gewerbetreibende

Moderner „musizierender“ Discjockey ist
ein Künstler und somit nicht gewerblich tätig

4

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

5

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Auf Entgeltumwandlung beruhende Pensions-
zusage: Erdienbarkeit ist kein Kriterium

5

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden
Gesellschafter-Geschäftsführern

6

Umsatzsteuerzahler

Grundstücksverkäufe: Widerruf der Option
zur Umsatzsteuerpflicht ist möglich

7

Abschließende Hinweise

Auslandsentsendung: Steuerfreie Kaufkraft-
zuschläge wurden zum 1.1.2022 angepasst

8

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

8

Verzugszinsen

9

Steuern und Beiträge Sozialversicherung

9

Steuerinformationen für März 2022

Der von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte **Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine die Sonderausgaben mindernde Beitragserstattung darstellen. Da die Abgrenzung oft schwierig ist, hat das Bundesfinanzministerium nun eine Vereinfachung geschaffen: Bonusleistungen bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein Gebäude wird nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die **ein privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht.
- Aufwendungen werden in **(nicht sofort abzugsfähige) Herstellungskosten** umqualifiziert, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. Nach einem wenig erfreulichen Urteil des Finanzgerichts Münster sind Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten bei der Ermittlung der 15 %-Grenze einzubeziehen.
- Die **Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option später widerrufen werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2022. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Bonuszahlungen der Krankenkassen: 150 EUR bleiben „steuerfrei“

| Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V gewährte Geldprämie (**Bonus**) für **gesundheitsbewusstes Verhalten** kann eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsruckerstattung** darstellen. Eine erfreuliche **Vereinfachung** hat nun das Bundesfinanzministerium geschaffen: Bonusleistungen **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** stellen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar und **mindern die Sonderausgaben nicht**. Diese Regelung ist bis Ende 2023 befristet. |

Hintergrund

Soweit die Aufwendungen die Basisabsicherung betreffen, stellen **Beitragszahlungen an die Krankenversicherung** steuermindernde Sonderausgaben dar. Im Gegenzug mindern Beitragsrückerstattungen die abziehbaren Aufwendungen. Bei der Behandlung von **Bonuszahlungen gemäß § 65a SGB V** ist wie folgt zu differenzieren:

Werden von der gesetzlichen Krankenversicherung Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet bzw. bonifiziert, die **nicht im regulären Versicherungsumfang des Basiskrankenversicherungsschutzes enthalten** sind (z. B. Osteopathie-Behandlung) bzw. der **Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens** dienen (z. B. Mitgliedschaft in einem Sportverein) und von den Versicherten **privat finanziert** worden sind, handelt es sich **nicht um eine Beitragsrückerstattung**. Die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge sind daher **nicht zu mindern**.

Beachten Sie | Eine pauschale Bonusleistung muss **die tatsächlich entstandenen Kosten nicht exakt abdecken**.

Eine **die Sonderausgaben mindernde Beitragsrückerstattung** liegt hingegen vor, wenn sich ein Bonus auf eine Maßnahme bezieht, die **vom**

Basiskrankenversicherungsschutz umfasst ist (insbesondere gesundheitliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, z. B. zur Früherkennung bestimmter Krankheiten) oder für **aufwandsunabhängiges Verhalten** (z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht) gezahlt wird.

Vereinfachung durch das Bundesfinanzministerium

Da die vorgenannte Unterscheidung schwierig sein kann, hat die Finanzverwaltung **eine bis Ende 2023 geltende Vereinfachung** geschaffen:

Es wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen auf der Grundlage von § 65a SGB V **bis zur Höhe von 150 EUR pro versicherte Person** Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellen und den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Nur **darüber hinausgehende Zahlungen** sind als Beitragsrückerstattung anzusehen und reduzieren die Sonderausgaben.

Beachten Sie | Etwas anderes gilt nur, soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass **Bonuszahlungen von mehr als 150 EUR** auf (unschädlichen) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beruhen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 16.12.2021, Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226550

ALLE STEUERZAHLER

Unterhaltszahlungen: Geringes Vermögen nur bis 15.500 EUR?

| Unter gewissen Voraussetzungen sind **Unterhaltsleistungen** als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbar (in 2022 **bis zu 9.984 EUR**). Eine Voraussetzung ist die **Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers** im Sinne des § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). In diesem Zusammenhang musste nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entscheiden, wie hoch das **eigene Vermögen des Unterhaltsempfängers** sein darf. |

Nach der gesetzlichen Regelung bleibt ein **angemessenes Hausgrundstück**, das vom Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird, bei der Prüfung außer Ansatz. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dass in der Regel ein Vermögen **bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 EUR** als geringfügig bzw. unschädlich angesehen werden kann.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist diese Grenze auch für den Veran-

lagungszeitraum 2019 heranzuziehen, auch wenn die Grenze **seit 1975** (damals: 30.000 DM) **nicht erhöht worden ist**.

Beachten Sie | Man darf gespannt sein, ob der Bundesfinanzhof **im anstehenden Revisionsverfahren** nun einen Anpassungsbedarf feststellt.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.8.2021, Az. 6 K 1098/21, Rev. BFH: Az. VI R 21/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225161; R 33a.1 Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien

ALLE STEUERZAHLER

Privates Veräußerungsgeschäft bei vorheriger Wohnungsnutzung durch Kinder

| Ein Gebäude wird **nicht zu eigenen Wohnzwecken** genutzt, wenn es Eltern einem volljährigen Kind unentgeltlich überlassen, für das **kein Anspruch auf Kindergeld** mehr besteht. Damit gilt die Ausnahmeregelung, die **ein privates Veräußerungsgeschäft** vermeidet, nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen in diesen Fällen nicht. |

Hintergrund

Nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) unterliegen **private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, der Spekulationsbesteuerung.

Beachten Sie | Ausgenommen sind jedoch Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken (**1. Alternative**) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken (**2. Alternative**) genutzt wurden.

Sachverhalt und Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen

Eine Steuerpflichtige hatte eine 4-Zimmer-Wohnung innerhalb der 10-Jahresfrist des § 23 EStG veräußert (Anschaffung im April 2010, Verkauf im Dezember 2016). Strittig war, ob die **Nutzung der Wohnung durch die drei Söhne** eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt.

Im Streitfall waren **zwei Söhne** (Zwillinge) weit vor der Veräußerung **aus der Kindergeldberechtigung „herausgewachsen“**. Es bestand insoweit eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Der **jüngste Sohn**, für den **Anspruch auf Kindergeld** bestand, lebte ab Oktober 2013 in der Wohnung.

Bei der **unentgeltlichen Überlassung an Kinder** unterscheidet die Finanzverwaltung wie folgt:

- Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut einem Kind, für das er **Anspruch auf Kindergeld** oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen hat.
- Die Überlassung eines Wirtschaftsguts an **andere (auch unterhaltsberechtigte) Angehörige** stellt hingegen keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen war die Veräußerung im Streitfall **steuerpflichtig**, weil die folgenden Voraussetzungen **nicht** vorlagen:

- Eine (teilweise) Nutzung der Wohnung durch das Kind ist dem Eigentümer als eigene lediglich dann zuzurechnen, wenn diese Nutzungsüberlassung **gleichzeitig** mit einer Nutzung durch den Eigentümer einhergeht oder
- die Wohnung in ihrer Gesamtheit dem berücksichtigungsfähigen Kind **zur alleinigen Nutzung** überlassen wird.

Beachten Sie | Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig, da die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 16.6.2021, Az. 9 K 16/20, Rev. BFH: Az. IX R 28/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227033

ALLE STEUERZAHLER

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

| Der sogenannte **Chatbot ViOLA** („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) ist um **eine Funktion** erweitert worden: Im Chat mit dem virtuellen Assistenten können Bürger (falls erforderlich) **die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen**. Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden (BZSt, Mitteilung vom 24.1.2022). |

VERMIETER

Mieterabfindungen: Sofort abziehbar oder anschaffungsnahe Herstellungskosten?

| In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der **anschaffungsnahe Herstellungskosten** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz [EStG]) zu beachten. Denn Investitionen **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr im Jahr der Zahlung, sondern **nur über die Gebäudeabschreibung** (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten abgezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf ein wenig erfreuliches Urteil des Finanzgerichts Münster hinzuweisen, wonach **Mieterabfindungen bei Entmietung wegen Renovierungsarbeiten** einzubeziehen sind. |

Auffassung des Finanzgerichts Münster

Zu den Aufwendungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG gehören **sämtliche Aufwendungen für bauliche Maßnahmen**, die im Rahmen einer im Zusammenhang mit der Anschaffung des Gebäudes vorgenommenen Instandsetzung und Modernisierung anfallen.

Gesetzlich ausgenommen sind:

- Aufwendungen für **Erweiterungen** und
- Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten**, die jährlich üblicherweise anfallen.

Das Finanzgericht Münster ist nun der Auffassung, dass nicht nur die **Kosten von baulichen Maßnahmen** einzubeziehen sind, sondern auch die damit **in engem wirtschaftlichen Zusammenhang** stehenden sonstigen Aufwendungen, die durch die Durchführung der Maßnahme veranlasst sind und dieser dienen sollen (**zum Beispiel die Baumaßnahme vorbereitende Aufwendungen**).

Beachten Sie | Dazu können neben den **Aufwendungen für die Planung** der jeweiligen Baumaßnahme auch die Kosten zählen, die **für die Entmietung** aufgewendet werden. Entschei-

dend ist also der **jeweilige Veranlassungszusammenhang der Aufwendungen**. Das bedeutet Folgendes:

- Soweit sonstige Kosten aufgewendet werden, um eine Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme **erst durchzuführen**, sind diese den **anschaffungsnahen Herstellungskosten** zuzuordnen.
- Stehen solche Kosten hingegen im Zusammenhang mit **sonstigen Kosten, die nicht zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten zählen**, stellen diese **sofort abziehbare Werbungskosten** dar.

Man darf gespannt sein, wie der Bundesfinanzhof in der **Revision** entscheiden wird.

PRAXISTIPP | Um die unschönen Steuerfolgen der anschaffungsnahen Herstellungskosten (Aufwendungen nur über die Gebäude-Abschreibung abzugsfähig) zu vermeiden, sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 12.11.2021, Az. 4 K 1941/20 F, Rev. BFH Az. IX R 29/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226373

KAPITALANLEGER

Erneut keine Vorabpauschale bei Fonds zu versteuern

| Wegen des negativen Basiszinses wird (wie bereits in 2021) auch für 2022 **keine zu versteuernde Vorabpauschale** erhoben. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die **Ausschüttungen eines Investmentfonds** innerhalb eines Kalenderjahrs **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Da der Basisertrag **wegen des negativen Basiszinses** negativ ist, ist eine **Unterschreitung des Basisertrags nicht möglich**. Darauf hat aktuell das Bundesfinanzministerium hingewiesen. |

Hintergrund

Der **Anleger eines Publikums-Investmentfonds** hat als Investorsertrag u. a. die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu versteuern. Die Vorabpauschale für 2022 gilt beim Anleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs** (also am 2.1.2023) als zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2022 ist unter Anwendung **des Basiszinses** vom 3.1.2022 zu ermitteln, der aus der langfristig erzielbaren Rendite

öffentlicher Anleihen abzuleiten ist. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die **Deutsche Bundesbank** anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Anhand der Zinsstrukturdaten hat die Deutsche Bundesbank **einen Wert von -0,05 %** für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Quelle | BMF-Schreiben vom 7.1.2022, Az. IV C 1 - S 1980-1/19/10038:005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227283

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Moderner „musizierender“ Discjockey ist ein Künstler und somit nicht gewerblich tätig

| Das Finanzgericht Düsseldorf hat jüngst (rechtskräftig) entschieden, dass ein moderner – mithilfe von Hard- und Software musizierender – **Discjockey (DJ)** als Künstler einzustufen ist. Damit erzielt er **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit** und muss **keine Gewerbesteuer zahlen**. |

■ Sachverhalt

Der DJ legte bei Hochzeiten, Geburtstagsfeiern sowie Firmenveranstaltungen gegen Entgelt auf. Gelegentlich trat er auch in Clubs auf. Mit den jeweiligen Auftraggebern vereinbarte er, dass er weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen unterliegt. Das Finanzamt ordnete die Tätigkeit als gewerblich ein. Der DJ sah sich hingegen als Künstler und hatte damit im Klageverfahren Erfolg.

Ein moderner DJ spielt nicht nur Lieder anderer Interpreten ab. Er gibt den Stücken durch Bearbeitung einen neuen Charakter und erbringt eine **eigenschöpferische Leistung**.

Er mischt und bearbeitet die Musikstücke und fügt Töne sowie Geräusche hinzu. Durch die Kombination von Songs, Samples, Beats und Effekten erzeugt er **ein neues Klangerlebnis**.

Beachten Sie | Für die Einordnung als Künstler spielt es keine Rolle, auf welcher Art von Veranstaltung der DJ auftritt. Entscheidend ist, dass er **(ähnlich einer Live-Band)** mithilfe von „Instrumenten“ Tanzmusik unterschiedlicher Genres aufführt.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 12.8.2021, Az. 11 K 2430/18 G, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225184

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022

| Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2022** veröffentlicht. |

Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Da diese Regelung **der Vereinfachung** dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Beachten Sie | Werden Betriebe jedoch nachweislich wegen einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung

oder einer behördlichen Anweisung **vollständig wegen der Coronapandemie geschlossen**, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschbeträge erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.1.2022, Az. IV A 8 - S 1547/19/10001 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 227216

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage: Erdienbarkeit ist kein Kriterium

| Finanziert ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer **seine Pensionszusage mittels Entgeltumwandlung**, ist die **Erdienbarkeit** der Zusage **kein Kriterium** für die steuerliche Anerkennung. Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** liegt nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf somit nicht vor. Obwohl diese Entscheidung auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs liegt, hat das Finanzamt gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt**. |

Hintergrund: Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung** handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Sie **darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

■ Sachverhalt

Die Besonderheit des Streitfalls bestand darin, dass der Pensionsempfänger ein Geschäftsführer und Alleingesellschafter einer GmbH war, der zum fraglichen Zeitpunkt 60 Jahre und vier Monate alt war. Die Pensionszusage sollte durch eine monatliche Gehaltsumwandlung bei garantierter Verzinsung von 3 % pro Jahr finanziert werden und sah eine Altersleistung ab Vervollendung des 71. Lebensjahrs vor.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf scheitert die steuerliche Anerkennung der Zusage **nicht an der fehlenden Erdienbarkeit**, da dieses Kriterium bei einer durch Entgeltumwandlung finanzierten Altersvorsorge nicht anzuwenden ist. In einem solchen Fall hat der **Arbeitgeber** die finanziellen Folgen der Zusage nicht zu tragen und ist durch diese **wirtschaftlich nicht belastet**.

Weder die Erteilung der Zusage unmittelbar nach Gründung der GmbH noch die **fehlende Probezeit** waren schädlich, zumal der Geschäftsführer über **ausreichend Berufserfahrung** verfügte.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.2021, Az. 6 K 2196/17 K,G,F, NZB BFH: Az. I B 89/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226388

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

| Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften erhalten in der Praxis regelmäßig **Tantiemezahlungen**. Nicht selten wird über **den Zufluss- und damit über den Versteuerungszeitpunkt** gestritten. Jüngst hat der Bundesfinanzhof erneut die Grundsätze des Zuflusszeitpunkts von Tantiemezahlungen herausgestellt. **|**

■ Sachverhalt

Eine alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin (GGF) einer GmbH hatte nach ihrem Geschäftsführer-Dienstvertrag Anspruch auf jährliche Tantiemen. Eine Anlage zu der Tantiemvereinbarung von 2010 enthielt folgende Regelung: „Der Anspruch auf Auszahlung der Tantieme wird aufgrund dieser Vereinbarung nicht mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig zur Auszahlung, sondern nach gesonderter Aufforderung durch den Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeit.“

Wegen der Tantiemeansprüche bildete die GmbH in den Jahresabschlüssen Rückstellungen. In den Streitjahren (2013 und 2014) ließ sich die GGF jeweils Teilbeträge auszahlen. Das Finanzamt berücksichtigte bei den Einkommensteuerfestsetzungen für die Streitjahre neben den ausgezahlten auch die nicht ausgezahlten Teilbeträge als Arbeitslohn der GGF – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Grundsätze

Tantiemen gehören zum **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Besteuerung erfolgt bei Zufluss, der mit Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht eintritt. Das ist grundsätzlich der Zeitpunkt **des Eintritts des Leistungserfolgs**.

Beachten Sie | In der Regel fließen **Geldbeträge** dadurch zu, dass sie dem Empfänger **bar** ausbezahlt oder **einem Konto** des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Bei **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern** kann ein Zufluss von Einnahmen **auch ohne Zahlung oder Gutschrift** bereits früher vorliegen. Danach fließt dem alleinigen oder jedenfalls beherrschenden Gesellschafter eine **eindeutige und unbestrittene Forderung** gegen „seine“ Kapitalgesellschaft **bereits mit deren Fälligkeit** zu. Denn ein beherrschender Gesell-

schafter hat es regelmäßig in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch **eindeutig, unbestritten und fällig** ist.

Beachten Sie | Hiervon werden allerdings **nur Gehaltsbeträge und sonstige Vergütungen** erfasst, die die Kapitalgesellschaft den sie beherrschenden Gesellschaftern schuldet und die sich bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft ausgewirkt haben.

Zudem sind **folgende Grundsätze** zu beachten:

- Fällig wird der Anspruch auf Tantiemen erst **mit der Feststellung des Jahresabschlusses**, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich **eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag** vereinbart haben.
- Wenn im Anstellungsvertrag **Regelungen** zur Fälligkeit des Tantiemeanspruchs **fehlen** oder dort **nur eine Ermächtigung zur freien Bestimmung des Fälligkeitszeitpunkts** enthalten ist, hat es der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer **einer zahlungsfähigen Gesellschaft** in der Hand, den Fälligkeitszeitpunkt des Auszahlungsanspruchs zu bestimmen. Er kann damit wirtschaftlich bereits **im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses** über seinen Tantiemeanspruch verfügen, der damit **zu diesem Zeitpunkt zugeflossen** ist.

Aktuelle Entscheidung

Nach den vorgenannten Grundsätzen hat das Finanzamt **den Zufluss der Tantiemeansprüche** zu Recht auch insoweit bejaht, als sie nicht an die

GGF ausgezahlt wurden. Soweit nach der Anlage zur Tantiemevereinbarung von 2010 die Fälligkeit der Tantieme nicht mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sondern **erst nach gesonderter Aufforderung durch die GGF** unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeit der GmbH eintreten sollte, lässt sich hieraus **keine konkrete Bestimmung eines abweichenden Fälligkeitszeitpunkts** entnehmen.

Denn die GGF hätte auch nach dieser Regelung die Fälligkeit der Tantieme im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses **durch eine bloße Aufforderung** gegenüber der GmbH herbeiführen können. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs lag es daher allein in ihrer Hand, den Fälligkeitszeitpunkt des Tantiemeanspruchs zu bestimmen.

Der Umstand, dass die GGF bei der (Zahlungs-) Aufforderung **die Zahlungsmöglichkeit** der GmbH zu berücksichtigen hatte, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch insoweit konnte die GGF nämlich **frei entscheiden**, ob und in welcher Höhe ihr die Tantiemzahlung durch die von ihr beherrschte GmbH als möglich erschien.

MERKE | Sofern die GmbH infolge einer Zahlungsunfähigkeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Tantiemeforderungen zu erfüllen, wäre im Übrigen schon aus diesem Grund ein Zufluss der nicht ausgezahlten Tantiemeansprüche zu verneinen. Doch eine solche Situation lag im Streitfall nicht vor.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.7.2021, Az. VI R 3/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226036

UMSATZSTEUERZAHLER

Grundstücksverkäufe: Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht ist möglich

| Die Vermietung und der Verkauf von Grundstücken sind grundsätzlich **umsatzsteuerfrei**. Doch die Möglichkeit der **Option zur Steuerpflicht** und der daran anknüpfende Vorsteuerabzug bieten Gestaltungsmöglichkeiten. Ändern sich die Verhältnisse und soll die beim Erwerb eines Grundstücks ausgeübte Option **später widerrufen** werden, war das bislang faktisch nicht möglich. Doch nun gibt es positive Nachrichten vom Bundesfinanzhof. |

Grundsätzliches

Der Verkauf und die Vermietung von Grundstücken sind umsatzsteuerfrei. Auf die Steuerfreiheit kann allerdings verzichtet werden. Diese Option setzt voraus, dass **ein Umsatz an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** erfolgt. Bei **Grundstückslieferungen** ist zudem Voraussetzung, dass die Option im Zwangsversteigerungstermin bis zur Abgabe des ersten Gebots und in allen anderen Fällen **in dem Notarvertrag** ausgeübt wird.

Zeitliche Ausübung der Option

In einer Entscheidung aus 2015 hatte der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **der Verzicht auf die Steuerbefreiung** der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens) nur in dem dieser Grundstückslieferung zugrunde liegenden **notariell zu beurkundenden Vertrag** erklärt werden kann. **Ein späterer Verzicht ist unwirksam**, auch wenn er notariell beurkundet wird.

Zeitliche Ausübung des Widerrufs

Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs kann die bei einem Grundstückserwerb ausgeübte Option widerrufen werden, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung **anfechtbar oder wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist**. Denn würde das Recht zum Widerruf gleichzeitig mit dem Verzicht der Steuerbefreiung ausgeübt werden müssen, wäre der Widerruf des Verzichts **faktisch ausgeschlossen**.

Beachten Sie | Damit ist die anderslautende **Ansicht der Finanzverwaltung** überholt und muss angepasst werden.

Quelle | BFH, Beschluss vom 2.7.2021, Az. XI R 22/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 225543; BFH-Urteil vom 21.10.2015, Az. XI R 40/13

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Auslandsentsendung: Steuerfreie Kaufkraftzuschläge wurden zum 1.1.2022 angepasst

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren **höhere Lebenshaltungskosten vor Ort** dadurch abgleiten, dass er **einen sogenannten Kaufkraftausgleich** zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien Beträge** wurden durch das Bundesfinanzministerium zum 1.1.2022 angepasst. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom 4.1.2022 (Az. IV C 5 - S 2341/20/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 226791). |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Broschüre „Vereine & Steuern“ aktualisiert

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die Broschüre **„Vereine & Steuern“** aktualisiert (Stand: Januar 2022). Der Ratgeber wendet sich an Vereinsvorstände (insbesondere an Kassenwarte) und behandelt **von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung** wichtige Themen. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen (unter www.iww.de/s3054) verfügbar. |

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

■ Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. ■

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2022 bis zum 30.6.2022 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2022

■ Im Monat März 2022 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: ■

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.3.2022
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.3.2022
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2022
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2022
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.3.2022

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie ■ Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.3.2022. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2022 am 29.3.2022**.